

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN 2024 ("AGL 2024")

der TOB GmbH & Co KG ("TOB")

gültig ab 01. März 2024

Präambel

Geltungsbereich

Diese AGL 2024 gelten für die Belieferung von Tabaktrifikanten („Trafikanten“) gemäß § 2 Z 6 Tabakmonopolgesetz 1996 idGf („TabMG“) mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz idGf („TNRSG“) iVm § 10 TabMG und unter Voraussetzung des § 11 dieser AGL 2024 für verwandte Erzeugnisse gemäß § 1 Z 1e TNRSG, Nichttabakerzeugnisse und Dienstleistungen. Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse, Nichttabakerzeugnisse und Dienstleistungen gemeinsam in weiterer Folge als „Produkte“ bezeichnet.

§ 1

Lieferpflicht, Sortiment, Lieferpreise von Tabakerzeugnissen

1. TOB verpflichtet sich, den Trafikanten gemäß den Bestimmungen dieser AGL 2024 mit Tabakerzeugnissen, die TOB im Sortiment führt, zu beliefern.
2. Die Lieferpreise für Tabakerzeugnisse beruhen auf den jeweils gültigen Kleinverkaufspreisen und der anzuwendenden Handelsspanne. Die Lieferpreise sind Netto-Preise ohne Umsatzsteuer.

§ 2

Bestellung

1. Bestellungen von Produkten bei TOB sind über das elektronische Bestellwesen (Lotto, Warenwirtschaftssystem inkl. Anbindung an den Webshop oder über die Website) zu übermitteln. Zur Nutzung des internen Kundenbereichs auf der Website www.tob.at bzw. des Webshops von TOB hat der Trafikant TOB eine gültige E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Bestellungen von Produkten per E-Mail, Telefon oder Telefax sind aufgrund des entstehenden Mehraufwandes kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Kosten sind dem internen Kundenbereich der Website www.tob.at zu entnehmen.
2. TOB ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Situation des Trafikanten durch schriftliche Mitteilung (z.B. Rundschreiben) Änderungen, anzurufen. Für die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses genügt auch eine Übermittlung durch TOB per Telefax oder auf elektronischem Weg (etwa Versendung eines pdf-File per E-Mail).
3. Bestellungen gelten als zu den am Tag der Lieferung geltenden Lieferpreisen getätigt.
4. TOB ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen auszuführen. TOB ist zudem berechtigt, Bestellungen (teilweise) nicht auszuführen, wenn kurzfristige Lieferengpässe bestehen, dies zur Sicherung einer kontinuierlichen Belieferung aller Trafikanten erforderlich erscheint, die üblichen

Bestellmengen des Trafikanten erheblich überschritten werden, es aufgrund des Vorliegens eines Ereignisses höherer Gewalt oder im Falle von Anlagenstörungen oder -ausfällen nicht möglich ist.

5. Schadenersatzansprüche des Trafikanten wegen Nichtausführung von Bestellungen oder verspäteter Lieferung, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, sofern TOB nicht grobes Verschulden zur Last fällt.
6. Nachbestellungen bzw. Notbestellungen, d.h. ausnahmsweise Belieferung auf Wunsch des Trafikanten außerhalb der im jeweiligen Bestell- und Lieferplan festgelegten Liefertage, erfolgen nur für Produkte im Bestellwert von mindestens EUR 400,00 (Summe der Kleinverkaufspreise bzw. UVP) und gegen Übernahme der Kosten durch den Trafikanten für die Zustellung bei Überschreitung der dem internen Kundenbereich der Website www.tob.at zu entnehmenden Freimenge pro Kalenderjahr. Zigarren sind von Nachbestellungen bzw. Notbestellungen ausgeschlossen.

§ 3

Lieferung, Bevorratung, Lagerung von Produkten

1. TOB liefert die bestellten Tabakerzeugnisse auf eigene Kosten von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) an den Standort der Tabaktrafik und übermittelt eine entsprechende Rechnung. TOB behält sich vor, auch an Samstagen zu liefern. Für kleine Mengen (Summe der Kleinverkaufspreise unter EUR 200,00) kann TOB dem Trafikanten die Kosten für die Zustellung verrechnen.
2. TOB behält es sich vor, für die Ausstellung und den Versand von Rechnungen in Papierform eine Aufwandsentschädigung zu verlangen, deren Höhe dem internen Kundenbereich der Website www.tob.at zu entnehmen ist.
3. Der Gefahrenübergang erfolgt im Zeitpunkt der Lieferung der Produkte an den Trafikanten.
4. Es steht TOB frei, mit der Zustellung Frächter zu beauftragen oder den Versand mittels privater Postdienste durchzuführen.
5. Der im Normalfall vorgesehene Liefertag und Lieferhythmus wird von TOB festgelegt und dem Trafikanten über den internen Kundenbereich der Website www.tob.at mitgeteilt. TOB behält sich das Recht vor, den Liefertrag und Lieferhythmus zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Gleches gilt für abweichende Liefertermine, die durch Feiertage oder andere Umstände notwendig werden.
6. Die Liefertage werden von TOB so festgelegt, dass in keinem Fall eine Lieferfrist von zwei Wochen ab Bestellungseingang überschritten wird.
7. Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass jeweils bei der Lieferung er selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person anwesend ist. Die Übernahme der gelieferten Produkte ist zu bestätigen.

8. Der Trafikant hat die Produkte des TOB-Sortiments so zu lagern, dass ihre Qualität nicht gemindert wird. Er hat vorzusorgen, dass die früher gelieferten Produkte einer Sorte jeweils vor den später gelieferten zum Verkauf gelangen.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

1. Von TOB gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferschuld im Eigentum von TOB.
2. Der Trafikant ist berechtigt, die gelieferten Vorbehaltspunkte an Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Trafikanten weiter zu veräußern. Jede andere Verfügung über diese Vorbehaltspunkte, insbesondere die Verpfändung, ist untersagt. Zur Sicherung der Forderung von TOB tritt der Trafikant bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Gänze an TOB ab und verpflichtet sich vor der Weiterveräußerung zur Setzung eines entsprechenden Modus für die Sicherungsabtretung (Zessionsvermerke in den Büchern, Verständigung des Drittkaufers).
3. Bei Zahlungsverzug ist der Trafikant auf Verlangen von TOB zur unverzüglichen Rückstellung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Vorbehaltspunkte auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Entspricht der Trafikant diesem Verlangen nicht, so ist TOB berechtigt, die Räume der Trafik zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltspunkte mitzunehmen. Sind die gelieferten Vorbehaltspunkte wegen Vermengung mit im Eigentum des Trafikanten stehenden Waren nicht mehr identifizierbar, so ist TOB zur Rückholung der entsprechenden Menge von Produkten gleicher Art und Güte ermächtigt.
4. Maßnahmen zur Hereinbringung der Lieferschuld stellen keinen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt dar.
5. Sollten dem Trafikanten exekutive Pfändungs- oder Verwertungsmaßnahmen bekannt werden, so ist er verpflichtet, TOB davon unverzüglich zu verständigen und gegenüber Vollzugsorganen auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

§ 5

Retouren

1. Der Trafikant ist berechtigt, originalverschlossene und verkaufsfähige Bestelleinheiten von Zigaretten, Feinschnitt und Zigarillos innerhalb von 6 Monaten ab Neueinführung an TOB zu retournieren. Alle anderen Produktkategorien sind von der Retoure ausgeschlossen.
2. Produkte gemäß Z 1 Satz 1, für die Preiserhöhungen, Design- und oder Packungsänderungen stattgefunden haben sowie Limited Editions und aufgelassene Produkte sind ebenfalls von der Retoure ausgenommen.

3. Die Meldung von Retouren ist ausschließlich über den internen Kundenbereich der Website www.tob.at möglich.

§ 6 **Reklamationen**

1. Abweichungen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich von bestellten Produkten oder Sorten (Aliudlieferung), Mengen, Qualität, etc. oder Fehler bei der Berechnung des Rechnungsbetrages sind innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung TOB über den internen Kundenbereich der Website www.tob.at zu melden, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der gelieferten Produkte oder der Rechnungsbeträge sowie dem Teilen dieser Beträge. Wird binnen dieser Frist keine Mängelrüge seitens des Trafikanten erhoben, verliert dieser jegliche Ansprüche, beispielsweise aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache.
2. Sofern der Inhalt der an den Trafikanten erfolgenden Lieferung von Produkten von TOB vor Versendung abgewogen und fotografisch festgehalten wird, erkennt der Trafikant die Fotodokumentation als Beweismittel für die gelieferten Produkte ausdrücklich an.
3. Bei Reklamationen zu Lieferungen, welche durch einen privaten Postdienst erfolgt sind, hat der Trafikant TOB unverzüglich, aber jedenfalls binnen 3 Werktagen nach der Lieferung per E-Mail ein Foto der beschädigten Produkte sowie des beschädigten Kartons zu übermitteln oder dieses im internen Kundenbereich der Website www.tob.at hochzuladen.
4. Der Trafikant hat die betroffenen Produkte nach Entscheidung von TOB unter Vorlage der Reklamationsbestätigung entweder per Post zurückzuschicken oder dem TOB-Verkaufsfahrer auszuhändigen und erhält, sofern das Vorliegen der Mängel anerkannt wird, eine Gutschrift.

§ 7 **Bezahlung**

1. Die Bezahlung der Lieferschuld einschließlich des laufenden Entgelts der Monopolverwaltung GmbH erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren durch Einzug vom Bankkonto des Trafikanten. TOB ist dabei berechtigt, alle mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen abzudecken.
2. Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass TOB rechtzeitig vor Durchführung der ersten Bestellung ein unterfertigter Abbuchungsauftrag für Lastschriften zukommt. Bei jeder späteren Änderung der Bankverbindung ist zeitgerecht erneut ein unterfertigter Abbuchungsauftrag zu übermitteln, sodass Abbuchungen noch vom früheren Bankkonto erfolgen können. Der Trafikant trägt die ihm von der Bank in Rechnung gestellten Kosten des B2B-SEPA-Firmenlastschriftmandats.
3. Die Lieferschuld für Tabakerzeugnisse ist am Tag der Lieferung fällig („Fälligkeitstag“). Der Bankeinzug der Lieferschuld erfolgt vier Werkstage nach dem Fälligkeitstag. Bei Trafikanten, die von TOB weniger als einmal pro Kalenderwoche beliefert werden, erfolgt der Bankeinzug zehn

Kalendertage nach dem Fälligkeitstag. Erfolgt die nächste Lieferung durch TOB innerhalb dieser vier Werkstage bzw. zehn Kalendertage, veranlasst TOB bereits am Tag dieser nächstfolgenden Lieferung den Bankeinzug für die Lieferschuld. Der Trafikant ist dafür verantwortlich, dass die Überweisung ohne Verzögerung veranlasst wird.

4. Die Lieferschuld für andere Produkte als Tabakerzeugnisse ist dem internen Kundenbereich der Website www.tob.at zu entnehmen.
5. TOB kann von Trafikanten bei Verdacht auf Zahlungsschwierigkeiten jederzeit auf Kosten des Trafikanten eine Einlösungszusage jener Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, oder eine andere gleichwertige Besicherung verlangen. Der Mindestbetrag der Einlösungszusage ist € 500,00. Die Kosten der Einlösungszusage hat der Trafikant zu tragen. Bestellungen bzw. Einkäufe sind dann nur mehr in Höhe der Einlösungszusage oder nach Vorauskasse möglich.

§ 8 **Zahlungsverzug**

1. Wird ein einzuziehender Betrag TOB nicht fristgerecht nach erfolgter Lieferung gemäß § 7 Abs 3 und 4 dieser AGL gutgeschrieben, so tritt Zahlungsverzug ein. Der Trafikant erhält via E-Mail oder an seine Geschäftsadresse eine Zahlungserinnerung und hat TOB den dadurch entstehenden Mehraufwand, dessen Höhe dem internen Kundenbereich der Website www.tob.at zu entnehmen ist (Mahngebühr), sowie etwaig anfallende Bankspesen zu ersetzen.
2. TOB wird nach erfolgter Zahlungserinnerung nur mehr gegen Nachweis der Bezahlung aller noch ausständigen Forderungen Produkte liefern. Zudem ist TOB berechtigt, zukünftig Vorauszahlungen zu verlangen, sodass der Trafikant Produkte erst nach Einlangen der Zahlung bei TOB erhält. Die Lieferung von Vignetten und E-Loading-Produkten kann durch TOB eingestellt werden.
3. Überschreiten die tatsächlichen Betreibungskosten anlässlich des Zahlungsverzugs den im internen Kundenbereich der Website www.tob.at ersichtlichen Pauschalbetrag, gelangt § 1333 Abs 2 ABGB zur Anwendung (§ 458 UGB). Zudem ist TOB berechtigt, ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen (§ 456 UGB), wobei § 456 Satz 3 UGB nicht zur Anwendung gelangt.

§ 9 **Rückkauf von Tabakerzeugnissen**

1. Ein Rückkauf von Tabakerzeugnissen erfolgt nur im Falle einer Geschäftsauflösung und bei Saisonende bei Saisontrafiken unter folgenden Bedingungen:
 - a. in originalverschlossenen und verkehrsfähigen Bestelleinheiten (kleinste Einheit des jeweiligen Tabakerzeugnisses, die ein Trafikant bei TOB kaufen kann), die ein Trafikant

bei Beendigung seiner Bestellung zum Trafikanten (einschließlich Todesfall und Saisonende bei Saisontrafiken) auf Lager hat und

- b. sofern die rückzukaufenden Tabakerzeugnisse sachgerecht gelagert und mängelfrei sind.

Bestelleinheiten sind jedenfalls nicht verkehrsfähig, wenn ihr Zustand oder der Zustand ihrer Verpackung einen Weiterverkauf durch TOB nicht mehr möglich macht.

2. Vom Rückkauf ausgeschlossen sind weiters Tabakerzeugnisse aufgelassener Sorten, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach Auflassung rückgekauft werden.
3. Ausschließlich im Falle einer Geschäftsauflösung erfolgt ein Rückkauf von Verkaufseinheiten von Tabakerzeugnissen, welche kleiner als eine Bestelleinheit sind, sofern diese iSd Abs 1 verkehrsfähig sind.
4. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Rückkauf erfüllt sind, wird von TOB nach objektiven Gesichtspunkten verbindlich vorgenommen, wobei TOB den Rückkauf nicht aus unbilligen Gründen verweigern wird.
5. Der Rückkaupreis ist der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Lieferpreis. Der Trafikant hat mit TOB einen etwaigen Rückkauf abzusprechen. TOB entscheidet, ob der Rückkauf per Post oder über die TOB Verkaufsfahrer im Rahmen der regulären Belieferung erfolgt. Zudem kann TOB den dadurch entstehenden Mehraufwand verrechnen.
6. Nach Prüfung der Verkehrsfähigkeit und der Vollständigkeit der rückzukaufenden Tabakerzeugnisse erstellt TOB eine Gutschrift in Höhe des ermittelten Rückkaupreises zuzüglich Umsatzsteuer. Mit der Ausstellung der Gutschrift geht das Eigentum an den rückgekauften Tabakerzeugnissen an TOB über.
7. Wird von TOB durch Mitteilung an den Trafikanten (z.B. durch Rundschreiben) die Rückholung bestimmter Tabakerzeugnis-Sorten angeordnet, so ist der Trafikant verpflichtet, solche bei ihm auf Lager befindlichen Tabakerzeugnisse an TOB zurückzuverkaufen.

§ 10

Meldepflichten

1. Der Trafikant ist verpflichtet, TOB folgende Umstände jeweils unverzüglich schriftlich zu melden:
 - a. Änderungen von Namen, Standort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Öffnungszeiten der Tabaktrafik,
 - b. jede Änderung der Bankverbindung, insbesondere die Kündigung, Fälligstellung oder Sperrung von Kreditrahmen durch die Bank,
 - c. die Beendigung (Kündigung) der Bestellung zum Trafikanten und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Trafikant.

2. Stellt der Trafikant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird ihm ein Insolvenzantrag eines Dritten bekannt, so hat er dies unverzüglich zu melden.

§ 11

Verwandte Erzeugnisse, Nichttabakprodukte, Dienstleistungen

Es besteht Einverständnis darüber, dass für die Lieferung von mit Tabakerzeugnissen verwandten Erzeugnissen, Nichttabakprodukten und Dienstleistungen durch TOB die vorliegenden AGL 2024 sinngemäß gelten, sofern in den vorliegenden AGL 2024 nicht explizit auf Tabakerzeugnisse verwiesen wird, hierzu keine gesonderten AGL vereinbart werden oder im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 12

Sonstiges

1. Der Trafikant erklärt sich mit der ausschließlichen und uneingeschränkten Anwendung dieser AGL 2024 einverstanden und diese oder ihre Änderungen sind ab Zugang beim Trafikanten gültig. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Trafikanten kommen nicht zur Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem durch diese AGL 2024 geregelten Vertragsverhältnis ist das nach dem Geschäftssitz von TOB sachlich zuständige Gericht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGL 2024 ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt analog für Lücken dieser AGL 2024.